





Mitteilungsblatt
der Gemeinde Viereth-Trunstadt

Informationen • Berichte • Vereinsnachrichten

Rathaus Viereth-Trunstadt: Weiherer Str. 6 • 96191 Viereth-Trunstadt
E-Mail: info@viereth-trunstadt.de • Internet: www.viereth-trunstadt.de • Tel.: 09503/9222-0 • Fax: 09503/9222-55
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr • Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Öffnungszeiten Seniorenbüro: Dienstag 14.00 – 16.30 Uhr und Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr • Tel.: 09503/500934

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Straßensperrungen im Ortsbereich der Gemeinde Viereth-Trunstadt

Anlässlich der Durchführung des Adventsmarktes im Schloss und Schlosshof in Trunstadt wurde für Sonntag, 29. November 2026 ein Halteverbot in der Stückbrunner Straße von der Kreuzung Trunstadter Hauptstraße bis Abzweig Ziegelhütte (beidseitig) erlassen.

Weiter erfolgt anlässlich der Krippeneröffnung mit Nikolausfeier in Viereth im Umgriff des Rathauses mit Dorfplatz eine Straßensperrung am Samstag, 28. November 2026 in der „Weiherer Straße“ im Teilbereich Einmündung „Hauptstraße“ bis Bereich Einmündung „Mittelstraße“ sowie Teilbereich der Straße „Am Kirchberg“ mit „Schulstraße“. Die Umleitung erfolgt über die Mittelstraße/Blumenstraße/Trosdorfer Straße/Innere Seeäckerstraße bzw. über Weiherer Straße/Steigerwaldstraße.

Wir bitten um Beachtung.

Gemeinde Viereth-Trunstadt

Abfallwirtschaft

Restmüll:	Donnerstag, 26. November 2026
Biotonne:	Donnerstag, 19. November 2026
Papiertonne:	Dienstag, 08. Dezember 2026
Gelber Sack:	Donnerstag, 19. November 2026

Wertstoffhof (im Bauhof):
Winterzeit:
Mi. ..... 16.30 – 18.00 Uhr
Sa. ..... 09.00 – 12.00 Uhr
Kompostierplatz Viereth, im Maintal (Tel. 09503/7651)

Bekanntmachung
der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Entwässerungssatzung - EWS -)

Der Gemeinderat der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat in seiner Sitzung am 26.10.2026 die nachstehende Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Entwässerungssatzung - EWS -) beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) hiermit amtlich bekanntgemacht: Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 10. November 2026 Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Viereth-Trunstadt folgende Satzung:

§1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet Viereth-Trunstadt.
(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§2
Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

Weiter auf Seite 2

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
   ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
   Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle
   sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
   dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
   sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
   dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
   ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse sind
   bei Freispiegelkanälen:
   die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
   bei Druckentwässerung:
   die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
   bei Unterdruckentwässerung:
   die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind
   bei Freispiegelkanälen:
   die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks(§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
   bei Druckentwässerung:
   die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
   bei Unterdruckentwässerung:
   die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht
   ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
    ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
    ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht
    ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
    ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer
    ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
    die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
    die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
    die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften, eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der§§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
   1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
   2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis, dass im Einzelfall nichts versickert oder das Niederschlagswasser auf andere Weise nicht ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§6
Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§7
Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§8
Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§9
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10
Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null **(NN),** aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11
Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

{1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

{3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12
Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungs einrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13
Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14
Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe,
soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers
in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
das wärmer als +35 °C ist,
das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist, das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.
Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(7) leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16
Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17
Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, [...] untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücks entwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20
Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung - EWS - vom 05. Juni 2019 außer Kraft.

Gemeinde Viereth-Trunstadt, den 10. November 2026.

gez.

Regina Wohlpart

1. Bürgermeisterin

HERZLICHE EINLADUNG!

FEIERLICHE ÖFFNUNG der VIERETHER DORFKRIPPE u. NIKOLAUSFEIER!



Samstag 28.11. um16.30 Uhr

Musikalische Umrahmung:

Blaskapelle „Die Maafischer Viereth“ und Kindergarten St. Jakobus Viereth!

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!
(Bitte Glühweintasse mitbringen)



Der Erlös dieser Veranstaltung wird an die „Mabuhay Kinderhilfe“, den KITA-Förderverein und zur Pflege der Vierether Dorfkrippe gespendet!

Auf eueren Besuch freuen sich: Euere Vierether Krippenfreunde u. Ortsvereine

Herzliche Einladung!

Unsere Vierether Dorfkrippe vor dem historischen Rathaus wird am Vorabend zum 1. Advent mit der Krippenszene „Mariä Verkündigung“ feierlich geöffnet und begleitet uns mit insgesamt sieben Krippendarstellungen aus der Weihnachtsgeschichte durch die diesjährige Advents- u. Weihnachtszeit. Die musikalische Umrahmung übernehmen die Blaskapelle „Die Maafischer“ und der Kindergarten St. Jakobus Viereth. Im Anschluss an die Krippeneröffnung laden die Ortsvereine zur Nikolausfeier auf den Dorfplatz ein. Bischof Nikolaus kommt mit seiner Engelschar und beschenkt alle anwesenden Kinder!
Mit Glühwein, Kinderpunsch, Lebkuchen, Bratwürste vom Grill und Pommes ist auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt.
Der Erlös geht an die **Mabuhay-Kinderhilfe** für eine Schulpatenschaft, den **Kita Förderverein Viereth** u. die **Vierether Krippenfreunde.**

Euere Vierether Krippenfreunde u. Ortsvereine!

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2026

TOP 01 Allgemeiner Bericht der 1. Bürgermeisterin

- Manus Pflege Bamberg GmbH bezieht am 01.11.2026 die Räumlichkeiten im ehemaligen Schwesternwohnheim Trunstadt. Innerhalb von nicht einmal drei Monaten wurden die alten und zum Teil sehr heruntergekommenen Räumlichkeiten im Erdgeschoss komplett wieder in einen sehr guten Zustand versetzt.

  Einen großen Anteil daran trägt der Bauhof. Im gesamten Haus wurden die Fenster ausgetauscht. Das Dach wird noch isoliert.
- Die Sozial-Wohnung Hauptstr. 54 wird voraussichtlich Mitte November fertig gestellt und kann bezogen werden.
- Wasserschaden Kira Viereth: aktuell ist alles trocken, jedoch stellt sich die Frage, wie weiter mit der Situation umgegangen werden soll.

  Erste Bürgermeisterin Regina Wohlpart bittet den Gemeinderat um Vorschläge zu diesem Thema. Gemeinderatsmitglied Holger Birklein schlägt vor eine Folie auszulegen, um zu sehen ob noch Feuchtigkeit im Boden ist oder durch den Boden kommt.
- Beim Bauernverband stehen Wahlen an:
  - o in Trunstadt am 25.11.2026 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal Schloß Trunstadt
  - o in Viereth am 25.11.2026 um 19:00 Uhr in der Gaststätte Mainlust
- Hausbrand Trunstadt: Erste Bürgermeisterin Regina Wohlpart bedankt sich bei der Feuerwehr und allen Einsatzkräften für die geleistete Arbeit und den Einsatz
- Bei der Ehrenamtsgala am 26.09.2026 in Hirschaid waren auch wieder Bürger aus Viereth und Trunstadt dabei.
- Die diesjährigen Bürgerversammlungen finden in
  - o Viereth am Mittwoch, den 11.11.2026 in der Gaststätte Mainlust
  - o Trunstadt am Mittwoch, den 18.11.2026 im Gemeinschaftshaus Trunstadt

statt.

- Der Volkstrauertag findet am:
  - o in Trunstadt am Samstag, den 14.11.2026
  - o in Viereth am Sonntag, den 15.11.2026

statt.

TOP 02 Neubau Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr in Trunstadt, Gemeinde Viereth-Trunstadt;
Beschluss über das Gewerk Trockenbauarbeiten

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sitzungsvortrag und beschließt, dass der Auftrag für die Trockenbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Trunstadt an die Firma Pro Akustik Trockenbau GmbH, Neue Mainstraße 12 in 96191 Viereth-Trunstadt mit einer Angebotssumme in Höhe von 50.805,80 Euro vergeben wird.

Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 03 2. Änderung des Bebauungsplanes „Viereth West“, Gemeinde Viereth-Trunstadt;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Veröffentlichung im Internet/öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Am westlichen Ortsrand des Gemeindeteils Viereth liegt ein gewerblich geprägter Bereich mit zwei Bestandsbetrieben, das Bus- und Reiseunternehmen „Basel Reisen GmbH & Co. KG“ sowie das Erd- und Tiefbauunternehmen „Albin Schmitt“.

Der Bereich grenzt im Süden und Osten an bestehende Wohngebiete an. Weiterhin befinden sich auf den Grundstücken der Unternehmen Wohngebäude. Diese stehen im Eigentum der Betriebe, bilden heute z.T. aber bereits keine unmittelbare räumlich- funktionale Einheit mit den dazugehörigen Betrieben mehr.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Viereth-West“ sowie der rechtskräftige Flächennutzungsplan sehen für diesen Bereich eine Gewerbegebietsausweisung vor.

Dem Gemeinderat Viereth-Trunstadt wurden in Vorbereitung auf die Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen sowie Textvorschläge zur Abwägung und die entsprechenden Beschlussvorschläge vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Viereth-Trunstadt beschließt den vorgelegten textlichen Vorschlägen zur Abwägung sowie den entsprechenden Beschlussvorschlägen zu folgen. Die Verfasser der Stellungnahmen sind über die Abwägungsergebnisse zu informieren.

Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

TOP 04 2. Änderung des Bebauungsplanes „Viereth- West“, Gemeinde Viereth-Trunstadt;
Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Viereth-West“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Fl.Nr.: 1051/3, 1051/76, 1051/77, 1051/78, 1051/1 (teilweise), 1067, 1051/7, 1051/62 und 1051/63, jeweils Gemarkung Viereth. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rd. 2,08 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Bundesstraße B26 mit Radweg Böschung (Fl.Nr. 969/2) sowie einer gewerblich genutzten Betriebsfläche (Fl.Nr. 1051/1)
- Im Osten durch die Steigerwaldstraße (Fl.Nr. 1051/4)
- Im Süden durch die Trunstadter Straße (Fl.Nr. 1051/5)
- Im Westen durch einen Flurweg (Fl.Nr. 1071/3), eine kleine Stichstraße (Fl.Nr. 1069/3) sowie die gewerblich genutzten Betriebsflächen (Fl.Nrn. 1051/1 und 1069)

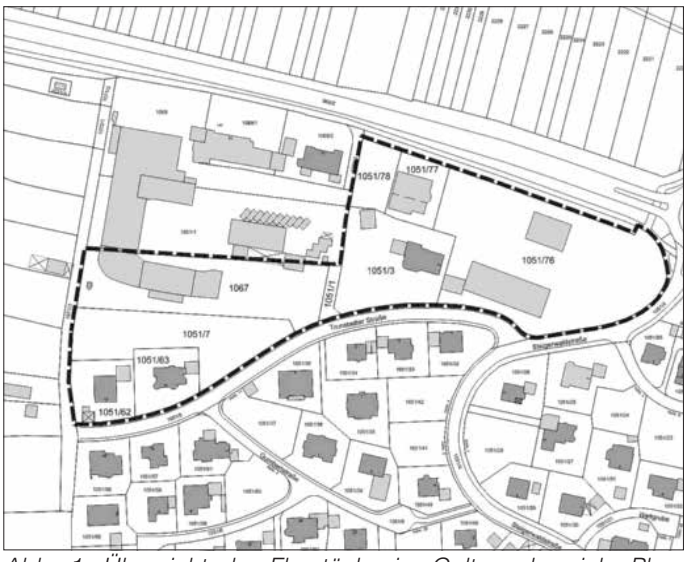


Abb. 1: Übersicht der Flurstücke im Geltungsbereich; Plangebiet schwarz (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Beschluss:

1. Die vorgelegte 2. Änderung des Bebauungsplanes „Viereth-West“ mit Begründung und Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 16.10.2026) sowie der dazugehörigen weiteren Anlagen (Anlage 2 Schalltechnische Untersuchung vom 16.02.2026) wird als Satzung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den gefassten Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und zusätzlich in das Internet einzustellen.

Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

TOP 05 Erlass einer neuen Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Entwässerungssatzung - EWS);
Beratung und Satzungsbeschluss

Von 1. Bürgermeisterin Regina Wohlpart wurden zu diesem Tagesordnungspunkt wegen der Notwendigkeit der Satzungsfassung sowie zu den redaktionellen Änderungen zu den gesamtsatzungsrechtlichen Angelegenheiten globale Ausführungen getroffen. Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Viereth-Trunstadt wurde dem Gemeinderat inhaltlich zur Kenntnis gegeben Die derzeit noch rechtsgültige Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Viereth-Trunstadt ist am 01. Juli 2019 in Kraft getreten. Aufgrund der ergangenen Rechtsprechungen bei den Verwaltungsgerichten wird die Satzung der Gemeinde Viereth-Trunstadt den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Inhaltlich orientiert sich die Entwässerungssatzung an der Mustersatzung vom Bayerischen Gemeindetag.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügte Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Entwässerungssatzung – EWS). Die Satzung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung – EWS – vom 05. Juni 2019 außer Kraft.

(Die Satzung ist dem Sitzungsprotokoll als Anlage beigefügt).

Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 06 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Viereth-Trunstadt (BGS - EWS);
Beschlussfassung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung im Zusammenhang mit der Anpassung der Einleitungsgebühr (Abwassergebühr)

Die letzte Anpassung der Abwassergebühren erfolgte zum 01.01.2025 von 2,50 €/m³ auf 2,98 €/m³ Einleitungsmenge. Der damaligen Gebührenkalkulation lag ein dreijähriger Kalkulationszeitraum von 2025 bis 2027 zugrunde.

Aufgrund der bereits durchgeführten und noch anstehenden Maßnahmen im Abwasserbereich sind die Investitionskosten deutlich höher ausgefallen als ursprünglich erwartet. Insbesondere im Bereich der Kläranlage mussten zusätzliche, in diesem Umfang nicht vorhersehbare Investitionen getätigt werden. Die daraus resultierenden höheren kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) sowie die gestiegenen Betriebskosten führen zu einer erheblichen Kostenunterdeckung.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.04.2021 sollen die anfallenden Kosten vollständig über die Abwassergebühren und nicht über Verbesserungsbeiträge finanziert werden. Aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen wird zum Jahresende 2026 eine Unterdeckung von voraussichtlich rund 285.000,00 € erwartet, die nicht mehr durch die vorhandenen Sonderrücklagen ausgeglichen werden kann und somit den allgemeinen Gemeindehaushalt belastet. Aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen und der auszugleichenden Unterdeckung ist eine Erhöhung der Abwassergebühr um 1,22 €/m³ von bisher 2,98 €/m³ auf 4,20 €/m³ erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, die entsprechende Änderungssatzung zu beschließen und die neue Abwassergebühr zum 01.01.2027 in Kraft treten zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Viereth-Trunstadt (BGS-EWS).

Geändert wird § 10 Abs. 1, der nun folgende Fassung erhält:

„§ 10 Einleitungsgebühr

Abs. 1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 4,20 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

Der Gebührenkalkulation liegt ein dreijähriger Kalkulationszeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 zugrunde.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Der Satzungsentwurf (Änderungssatzungsentwurf) ist dem Beschlussbuch als Anlage beigefügt; hierauf wird Bezug genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 07 Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Viereth-Trunstadt;
Beschluss

Im Zuge der Neufassung sollten zugleich die bisherigen Steuersätze moderat angepasst werden. Ein von der Verwaltung durchgeführter Vergleich mit den Nachbargemeinden hat ergeben, dass die Hundesteuersätze der Gemeinde Viereth-Trunstadt bislang im unteren Drittel liegen. Eine maßvolle Erhöhung erscheint daher sachgerecht.

Folgende Steuersätze werden vorgeschlagen:

für den ersten Hund:	50,- Euro jährlich
für den zweiten und jeden weiteren Hund:	70,- Euro jährlich
für jeden Kampfhund:	600,- Euro jährlich

Die Anpassung dient auch der kommunalen Einnahmebeschaffung und damit der Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben. Zu berücksichtigen sind hierbei unter anderem die Aufwendungen für die Bereitstellung von Hundekotbeuteln sowie für die Aufstellung und Unterhaltung von Hundeabfallbehältern und deren Entleerung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Viereth-Trunstadt mit den vorgeschlagenen Steuersätzen von 50,- Euro für den ersten Hund, 70,- Euro für den zweiten und jeden weiteren Hund sowie 600,- Euro für jeden Kampfhund.

Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 12.10.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 08 Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 der Gemeinde Viereth-Trunstadt;
Beschlussfassung über die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer

Für die Haushaltsplanung des kommenden Haushaltsjahres 2027 müssen zeitnah die Realsteuerhebesetze vom Gemeinderat durch Beschluss festgesetzt werden.

Die Festsetzung zur Erhebung der Hebesätze soll sich, sofern es die finanzielle Lage der Gemeinde zulässt, an der Höhe der jeweiligen durchschnittlichen Landessätze oder der durchschnittlichen Sätze vergleichbarer Gemeinden des Landkreises Bamberg halten.

Hebesatz	**Viereth-Trunstadt 2026 (v.H.)**	**Landkreis Durchschnitt 2025 (v.H.)**	**Landesdurchschnitt 2025 (v.H.)**	**Nied. HS Lkr. BA 2025 (v.H.)**	**Höchst. HS Lkr. BA 2025 (v.H.)**	**Nied. HS bayerischen Gem. 2025 (v.H.)**	**Höchs. HS bayerischen Gem. 2025 (v.H.)**
Grundst. A	390	327,9	330,4	145 Walsdorf	480 Heilig. i.OFr; Schönbr.i.St.	60 Ebnaht	1000 Mittelneufnach Thüringersheim
Grundst. B	220	220,2	271,3	135 Königsfeld	360 Buttenheim	110 Waidhaus Wolferstadt	824 München
Gewerbest.	350	366,9	331,0	300 Burgebrach	420 Hirschaid, Reckendorf, Strullendorf	220 Bad Alexandersbad	490 München

Seitens der Kämmerei wird nach aktuellem Stand der Finanzen empfohlen, dass die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2027 analog dem Haushaltsjahr 2026 beibehalten werden. Es ist jedoch regelmäßig zu prüfen, ob die Einnahmen noch die Ausgaben decken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und beschließt, dass die Realsteuerhebesätze im Hinblick auf die Haushaltssatzung 2027 analog dem Haushaltsjahr 2026 beibehalten werden.

Diese betragen demnach:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	390 v.H.
Grundsteuer B (Baugrundstücke)	220 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H.

Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze ist bei der Aufstellung des neuen Haushaltsplanes für die Haushaltssatzung 2027 zu berücksichtigen. Die beschlossenen Hebesätze werden dann im Rahmen des Satzungsbeschlusses zum Haushaltsplan 2027 im Gemeinderat erneut beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 09 Mitteilungen/Verschiedenes:
Öffentlich

Hier erfolgten Anfragen und Mitteilungen aus der Mitte des Gemeinderates.

Ein nichtöffentlicher Sitzungsteil schloss sich an.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnung

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 u. 3 StVO i.V.m. Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28.06.1990 (BayRS 9210-1-W) folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

Auf den nachgenannten Straßen / Wegen / Plätzen wird folgendes aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs angeordnet:

In Trunstadt, in der Schloßleite Haus Nr. 12 bis 16 wird ein eingeschränktes Halteverbot (VZ 286-10 und VZ 286-20) vom 09.11.2026 bis 28.02.2027 einseitig angeordnet.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

gez.
Regina Wohlpart
1. Bürgermeisterin

Aktion „100 für 36“ – Großer Erfolg für den Naturschutz: 53 neue Streuobstbäume für Viereth-Trunstadt



Die landkreisübergreifende Initiative „Aktion 100 für 36“ ist in unserer Gemeinde auf eine überwältigende Resonanz gestoßen. Nach dem offiziellen Fristende im Oktober steht das erfreuliche Ergebnis fest: Insgesamt wurden 53 Streuobstbäume für das Gemeindegebiet bestellt.

Das **Gemeinschaftsprojekt** vom **Amt für Ländliche Entwicklung Ober-franken**, dem **Landratsamt Bamberg** und dem **Landschaftspflegeverband Bamberg** leistet einen nachhaltigen Beitrag zum lokalen Natur- und Artenschutz.

Die Neupflanzungen der hochstämmigen Bäume werten in den kommenden Jahren nicht nur das Landschaftsbild auf, sondern bieten auch wertvollen Lebensraum für die heimische Tierwelt. Unterstützt wurde das Engagement der Bürgerinnen und Bürger mit einer **Förderung von bis zu 45 Euro je Baum**.

Alle Teilnehmer wurden bereits separat über die genauen Details und Abholzeiten informiert. Die Verantwortlichen richten ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten, die mit ihrer Teilnahme ein starkes Zeichen für die Ökologie der Region gesetzt haben.

Gemeinde Viereth-Trunstadt

Bekanntmachung

der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat in seiner Sitzung am 26.10.2026 die nachstehende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS) beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

vom 02. November 2026

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Viereth-Trunstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Steuertatbestand
§ 2 Steuerfreiheit
§ 3 Steuerschuldner, Haftung
§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung
§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz
§ 6 Steuerermäßigung
§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
§ 8 Entstehen der Steuerpflicht
§ 9 Fälligkeit der Steuer
§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
   a) Hunden in Tierhandlungen,
   b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,- Euro,
für den zweiten Hund	70,- Euro,
für jeden weiteren Hund	70,- Euro,
für jeden Kampfhund	600,- Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
   Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8
Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10
Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt die Hundesteuersatzung vom 12.10.2020 außer Kraft.

Gemeinde Viereth-Trunstadt, den 02.11.2026
gez.
Regina Wohlpart
1. Bürgermeisterin

Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Viereth-Trunstadt

Bürgerumfrage – digital oder analog

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger,

derzeit steht die „Wärme- oder Heizungswende“ im Fokus vieler Diskussionen. Die kommunale Wärmeplanung bildet einen entscheidenden Baustein bei der Verwirklichung dieses Vorhabens und ist ein bedeutender Schritt in Richtung der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen.

Wir stehen vor der Frage, wie wir eine nachhaltige Wärmeversorgung für unsere Gemeinde sicherstellen können. Welche Möglichkeiten gibt es, eine nachhaltige Wärmeversorgung für unsere Gemeinde Viereth-Trunstadt zu etablieren? Was ist technisch möglich? Wo kann ein Wärmenetz wirtschaftlich sinnvoll aufgebaut werden? Mit diesen Fragen werden wir uns in den nächsten Monaten intensiv befassen.

In diesem Zusammenhang sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Die Planung eines Wärmenetzes erfordert beispielsweise Kenntnisse über den Wärmebedarf unserer Bürgerinnen und Bürger, sowie die grundsätzliche Bereitschaft sich an ein Wärmenetz anzuschließen. **Wir führen deshalb eine Umfrage bei den Gebäudeeigentümern durch.**

Daher bitte ich Sie, den **Fragebogen** auszufüllen und über einen der nachfolgend genannten Möglichkeiten zurücksenden:

1. Sie können den beigefügten **QR-Code** scannen und den Fragebogen bequem von zu Hause aus online ausfüllen.
2. Sie können zudem den **Link** neben dem QR-Code öffnen und den Fragebogen ebenfalls von zu Hause aus online ausfüllen.
3. Sollten Sie Probleme haben den beigefügten QR-Code bzw. den Link zur Umfrage zu nutzen, können Sie auch gerne **im Rathaus** die Unterlagen im Papierformat abholen, ausfüllen und in unseren Briefkasten einwerfen.

Abgabeschluss ist der 10. Januar 2027.

Hier geht es zur Befragung:
https://www.energieplanung.online/viereth-trunstadt/kommunale-waermeplanung/beteiligung/#privathaushalte

Bitte beachten, dass nur Hauseigentümer von der Umfrage betroffen sind.

Durch die Teilnahme an dieser **freiwilligen** Umfrage erklären Sie sich damit einverstanden, dass Sie die beigefügten Datenschutzbestimmungen gelesen und akzeptiert haben.

Wichtige Information für Eigentümer von Eigentumswohnungen, Zwei- bzw. Mehrfamilien-häusern:

- Bitte geben Sie pro Hausnummer nur einen Fragebogen ab.
- Bei Eigentumswohnanlagen ist es ggf. sinnvoll, die Hausverwaltung mit dem Ausfüllen des Fragebogens zu beauftragen.

Wenn Unklarheiten zum Fragebogen bestehen, können Sie sich gerne an die Gemeinde Viereth-Trunstadt wenden.

Ansprechpartnerin Frau Anke Jones (Bauamt)
Tel. 09503 / 9222 – 20, E-Mail: jones@viereth-trunstadt.de

Ganz wichtig: Die kommunale Wärmeplanung dauert einige Zeit. Nach der Analyse informieren wir Sie, welche Art der Wärmeversorgung in welchen Gemeindeteilen sinnvoll ist.

Ich bedanke mich herzlich für Ihre Unterstützung bei der Wärmeplanung für unsere Gemeinde Viereth-Trunstadt.

Gemeinde Viereth-Trunstadt

Fundsachen

Das Fundbüro nimmt alle Gegenstände an, die im Gemeindegebiet gefunden werden. Dort werden die Fundsachen mind. 6 Monate lang verwahrt.

Der Finder erwirbt Eigentum an der Fundsache, wenn der Verlierer eines Gegenstandes oder Eigentümer der Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes seine Rechte beim Fundbüro anmeldet.

Aktuelle Fundsachensachen:

Nr.	Gegenstand:	Fundzeit:	Fundort:
1.	Handy, Samsung mit grüner Hülle	15.01.2026	Bushaltestelle Viereth Richtung Trunstadt
2.	Blauer Schlüsselanhänger mit gelbem Schriftzug und 3 kleinen Schlüsseln	?	?
3.	Brille mit schwarzem Rahmen	20.09.2026	Nähe Kläranlage
4.	2 Schlüssel mit grünem Schlüsselschild	?	1. FC Viereth auf dem Feldweg
5.	Sonnenbrille braun/beige	?	Lag auf dem Briefkasten d. Seniorenbüros
6.	Iphone, weiß mit grüner Klapphülle	?	?
7.	Schwarzes Mäppchen mit 6 Schlüsseln	?	Friedhof Trunstadt
8.	Hornbrille	02.03.2026	Von-Rieneck-Str.
9.	Blaue Brille mit Filzetui	Okt 25	Weinfest Trunstadt
10.	Stirnlampe (LED-Headlight) schwarz	Okt 25	Weinfest Trunstadt
11.	Air-Pods, weiß	?	Spielplatz Trunstadt
12.	Dunkelblaue Strickjacke,	?	Weiherer Str. 5
13.	Schlüsselbund mit rotem Herz-Anhänger	?	Weiher, am alten Feuerwehrhaus
14.	2 kleine Schlüssel	?	Schule Viereth (Eingangsbereich)
15.	1 Schlüssel mit Schlüsseltäschchen	?	Straße zw. Stückbrunn und Hohenmühle
16.	Kinderjacke, pink, Gr. 110/116	20.09.2026	Gemeindefest Weiher
17.	1 kleiner Schlüssel mit blauem Schlüsselanhänger	?	?
18.	Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln	?	?
19.	Schlüsselbund mit Louis Vuitton-Anhänger + BMW-Autoschlüssel	?	?
20.	Digitalmultimeter, rot/schwarz (Hersteller Uni-T)	?	?

Weitere Hinweise zu den Gegenständen erhalten Sie in der Gemeinde Viereth-Trunstadt bei Frau Kraus, Tel. +49 (0) 9503 92 22-0.



Neues aus der Gemeindebücherei



Buchvorstellung „Dem Wandel der Erde begegnen"

Mit einer musikalischen Einstimmung von eigens komponierten Liedern der Autorin begann Kathinka Neff die Vorstellung ihres Buches über praktische und lösungsorientierte Konzepte, den veränderten globalen Herausforderungen unserer Zeit entgegenzutreten. Frau Neff gab viele interessante Einblicke, wie sie und ihre Familie das Thema Permakultur und weitere alternative Lebensmodelle in ihrer Nebenerwerbslandwirtschaft in Grub bei Schönbrunn umgesetzt haben. Aus ihrem Garten schuf sie eine Naturoase. Viele Ideen und Anregungen wurden von den Zuhörern gerne aufgenommen, um sie im eigenen Umfeld auszuprobieren und umzusetzen. Die anschließenden Fragen beantwortete Kathinka Neff mit großer Sachkenntnis.

Ein Exemplar ihres Buches steht ab sofort im Bestand der Bücherei und kann ausgeliehen werden.

Isolde Reus





Neue Wasserzähler in Viereth-Trunstadt – was ändert sich für Sie?

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt beginnt im Januar 2027 damit, die bisherigen mechanischen Wasserzähler durch moderne digitale Funkwasserzähler zu ersetzen. Im Jahr 2026 findet deshalb kein regulärer Wasserzähleraustausch statt. Zunächst werden die ältesten Wasserzähler ausgetauscht – das entspricht etwa einem Drittel aller Zähler. Die übrigen Zähler folgen in zwei weiteren Schritten in den Jahren 2029 und 2031. Für die Bürger bedeutet das vor allem: Die Ablesung wird einfacher, und ungewöhnliche Wasserverbräuche lassen sich leichter erkennen.

Wann werden die Wasserzähler ausgetauscht?

Ab Januar 2027 werden die Wasserzähler in rund einem Drittel der Haushalte ausgetauscht. Anschließend erfolgt die Umstellung schrittweise in den weiteren Haushalten. Bis 2031 wird der Austausch aller Wasserzähler abgeschlossen sein. Der Wechsel findet jeweils dann statt, wenn der bisherige Zähler ohnehin regulär ausgetauscht werden muss.

Sie müssen sich dafür nicht selbst bei der Gemeinde melden. Wie bisher kommen die Wasserwarte des gemeindlichen Bauhofs auf die betroffenen Haushalte zu und stimmen den Austausch mit ihnen ab.

Wie funktionieren die neuen Wasserzähler?

Die neuen Geräte messen den Wasserverbrauch mithilfe von Ultraschall. Den aktuellen Zählerstand können Sie wie bisher direkt am Zähler ablesen. Zusätzlich kann die Gemeinde die Zählerstände per Funk erfassen – in der Regel von außerhalb des Gebäudes, beispielsweise beim Vorbeifahren.

Welche Vorteile bringt das?

Für die jährliche Ablesung muss normalerweise niemand mehr ins Haus kommen. Das erspart die Abstimmung eines Ableseterminis und vereinfacht die Abrechnung.

Ein weiterer Vorteil: Die neuen Zähler können anzeigen, wenn über längere Zeit ununterbrochen Wasser fließt. Das kann beispielsweise an einer defekten Toilettenspülung oder einem undichten Ventil liegen. Solche Hinweise können helfen, unnötige Wasserverluste frühzeitig zu erkennen.

Wie steht es um den Datenschutz?

Die Zählerdaten werden bei der Funkübertragung verschlüsselt. Name und Anschrift sind nicht im Zähler gespeichert und werden auch nicht per Funk mitgesendet. Erst im Verwaltungsprogramm kann die Gemeinde den Verbrauchswert anhand der Zählernummer dem jeweiligen Haushalt zuordnen.

Und was ist mit der Funkstrahlung?

Die Wasserzähler senden nicht ununterbrochen, sondern nur kurze Funksignale mit geringer Sendeleistung. Nach den vorliegenden technischen Angaben beträgt die gesamte Sendezeit nur etwa zwei bis drei Sekunden pro Stunde.

Mit den neuen Funkwasserzählern wird die Erfassung des Wasserverbrauchs einfacher und zeitgemäßer. Gleichzeitig können mögliche Wasserverluste leichter erkannt werden.

Gemeinde Viereth-Trunstadt

Landratsamt Bamberg

Der Landkreis Bamberg stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

Kreisfachberater/-in (m/w/d) für Gartenkultur und Landespflege

in Teilzeit 50 v. H.

für den Fachbereich Umweltschutz

Raumpfleger/-in (m/w/d)

für die Staatliche Realschule Hirschaid

Näheres unter: https://www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Karriere/Stellenangebote/.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Ihr Wald fit für die Zukunft

Informationsveranstaltung für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

23. November 2026 l online l 19 Uhr

Was bedeutet der Klimawandel für meinen Wald? Wie kann ich den Wert meines Waldbesitzes erhalten und ihn für die nächste Generation sichern? Und wie kann die Verwaltung für Ländliche Entwicklung dabei unterstützen?

Längere Trockenperioden, häufigere Stürme und der Borkenkäfer stellen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer vor neue Herausforderungen. Gleichzeitig müssen Pflege, Waldumbau und Holzernte auch unter veränderten Bedingungen wirtschaftlich möglich bleiben. Die Verwaltung für Ländliche Entwicklung zeigt in einer kostenfreien Online-Veranstaltung, welche Möglichkeiten sie bietet, um die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken zu erleichtern und damit gute Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Wald zu schaffen.

Im Mittelpunkt stehen die Fragen:

Was kann eine Waldneuordnung für meinen Waldbesitz leisten?

Wann kann ein Freiwilliger Landtausch eine Lösung sein?

Wie können Grundstücke besser erschlossen und ungünstige Eigentumsstrukturen verbessert werden?

Wie laufen die Verfahren ab und was bedeuten sie für mich als Eigentümer?

In der rund 90-minütigen Veranstaltung erhalten Sie einen Überblick über die Herausforderungen für Waldbesitzer und die konkreten Möglichkeiten der Ländlichen Entwicklung. Praxisberichte zeigen, wie Waldneuordnungen und Freiwillige Landtausche vor Ort umgesetzt werden können. Anschließend ist ausreichend Zeit für Ihre Fragen.

Anmeldung bis 18.11.26 unter: https://veranstaltung-stmelf.ventari.de/Infoveranstaltung-Waldneuordnung



Fischereizentrum Oberfranken

Vorbereitungslehrgang des FZO für die staatlichen Fischerprüfung BAYREUTH

Das Fischereizentrum Oberfranken (FZO), größter Anbieter von Vorbereitungslehrgängen zur staatl. Fischerprüfung in Nordbayern, bietet im Januar 2027 die Möglichkeit, die Vorbereitung zur staatl. Fischerprüfung an nur drei Wochenenden zu absolvieren und damit den staatl. Fischereischein zu erlangen.

Stattfinden wird der vom Fischereizentrum Oberfranken (FZO) als

Wochen*end*kurs konzipierte Lehrgang von Sa. 23.01.2027 – So. 07.02.2027 in der Gaststätte "DÜNKEL" 95463 Bindlach, Steigstraße 25

Dabei wird es an drei aufeinander folgenden WE jeweils Sa./So. ganztägig Unterricht geben. Ende des Lehrgangs ist somit So. 07.02.2027. Der erfolgreich absolvierte Lehrgang berechtigt zur Teilnahme an jeder beliebigen Onlineprüfung in Bayern.

Das FZO führt seine jahrelange überaus erfolgreiche Ausbildungsarbeit in der Region OBERFRANKEN mit Vorbereitungslehrgängen zur Fischerprüfung fort.

Damit stellt das FZO sicher, daß es auch weiterhin eine bedarfsgerechte Ausbildung angehender Petrijünger für das Stadtgebiet und dem Landkreis BAYREUTH, sowie den angrenzenden Regionen geben wird.

Die Anmeldung zu diesem Vorbereitungslehrgang zur Onlineprüfung in der Region Stadt und Lkrs. Bayreuth / HO / WUN / NEW / KU / PEG / ESB / AS / TIR / erfolgt über die Webseite des FZO unter

www.fischereizentrum-oberfranken.de

ÄLTER WERDEN IN VIERETH-TRUNSTADT

SENIORENKREIS ST. JAKOBUS d. Ä. VIERETH u. WEIHER



Veranstaltungen Dezember

Di. 08.12.2026 um 14:00 Uhr Seniorennachmittag im Pfarrsaal.

Samstag, den 12.12.2026 um 12:00Uhr Seniorenausflug zum Weihnachtsmarkt in Sommerhausen

Abfahrt BHST Hauptstr. Viereth. Fahrt nach Wiesentheid in eine Gärtnerei:
„Café im Glashaus – Die fränkische Toskana"
Anschließend fahren wir weiter auf den Weihnachtsmarkt nach Sommerhausen.

Zum Abendessen kehren wir in Ochsenfurt im „Gasthof zum Schmied" ein.
Rückfahrt ca. 20:00 Uhr

Preis für Bus, Kaffee und Kuchen beträgt 29,00 €

Anmeldung und Rückfragen bei Jutta Hoyer 0171 218 7091

Bei Rückfragen und Fahrdienst gerne anrufen Jutta Hoyer 0171 218 7091 oder Dieter Ziehr 0178 160 5802

Euer „Seniorenteam"

Seniorenbüro Viereth-Trunstadt

in Trunstadt, Schlossplatz 6, Tel. 09503/500934
Dienstag: 14.00-16.30 Uhr, Donnerstag: 9.00-11.30 Uhr



Seniorenbüro Viereth-Trunstadt

Nächste Termine:

Donnerstag, 26.11.2026 ab 11:30 Uhr – Mittagessen in der Mainlust

Voranzeige:

Donnerstag, 10.12.2026 ab 14:00 Uhr – Senioren-Weihnacht im Trunstadter Gemeinschaftshaus

Näheres im nächsten Mitteilungsblatt!

Zu allen Seniorentreffen bringt sie bei Bedarf selbstverständlich unser Bürgermobil

Anmeldungen bitte rechtzeitig im Seniorenbüro – Tel.: 500934

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kath. Seelsorgebereich MAIN AURACH

Gottesdienste und Veranstaltungen
Region Main

vom 14.11.2026 bis 29.11.2026

Samstag, 14.11. - Samstag der 32. Woche im Jahreskreis

14:00 Viereth **Taufe der Kinder Hannes Geier und Milo Hohner**

15:30 Trunstadt **Sternsinger-Infotreffen für Viereth und Trunstadt im Gemeinschaftshaus** *(DrJu)*

17:00 Tütschengereuth **Wortgottesfeier zu St. Martin, anschl. Martinszug** *(RoMa)*

17:30 Trunstadt **Vorabendmesse, anschl. Totenehrung zum Volkstrauertag am Ehrenmal im Heldenhain** *(BeNo)*
- Gef., Verm. und Verst. der ehemaligen Gemeinde Trunstadt-Stückbrunn
-alle verst. Ehrw. Schwestern aus Trunstadt
+Rita Fischer und Angeh.
+Irmgart Fleischmann, Eltern Schmitt und Fleischmann
+Adam Wohlpart, Eltern, Schwiegerelt. und Geschw.

Sonntag, 15.11. - 33. Sonntag im Jahreskreis
Kollekte für das Bonifatiuswerk

09:00 Trosdorf **Wortgottesfeier, anschl. Gedenken zum Volkstrauertag** *(GrRa)*

09:00 Roßstadt **Wortgottesfeier** *(EiAd)*

09:00 Viereth **Eucharistiefeier, anschl. Gedenken zum Volkstrauertag am Kriegerdenkmal am Rathaus** *(BeNo)*
- Gef., Verm. und Verst. der ehemaligen Gemeinde Viereth-Weiher
+Josef Bretl und Verst. der Fam. Bretl, Sauer und Hymon

09:00 Tütschengereuth **Wortgottesfeier, anschl. Gedenken zum Volkstrauertag am Kriegerdenkmal** *(RoMa)*

10:30 Bischberg **Eucharistiefeier, anschl. Gedenken zum Volkstrauertag am Ehrenmal** *(BeNo)*
- für alle Leb. und Verst. der Pfarrgemeinde und der Bischberger Vereine

Dienstag, 17.11. - Dienstag der 33. Woche im Jahreskreis

13:30 Bischberg **Altenclub-Nachmittag** bis 16:30 Uhr im Altenclubraum

18:00 Stückbrunn **Eucharistiefeier** *(BeNo)*

18:00 Viereth **Taschenlampenführung in der Kirche Viereth für Erstkommunionfamilien** *(DrJu)*

19:00 Bischberg **Zeitpunkt - Zeit zum Innehalten, Anhalten und Aushalten**

Mittwoch, 18.11. - Mittwoch der 33. Woche im Jahreskreis

09:00 Bischberg **Eucharistiefeier** *(BeNo)*
+Otto und Gunda Eilbacher

Donnerstag, 19.11. - Hl. Elisabeth

16:00 Bischberg **Schülergottesdienst** *(BeNo)*

Freitag, 20.11. - Freitag der 33. Woche im Jahreskreis

18:00 Weipelsdorf **Eucharistiefeier** *(BeNo)*
- zum Dank nach Meinung

Samstag, 21.11. - Samstag der 33. Woche im Jahreskreis

14:00 Trunstadt **Taufe des Kindes Linda Haßfurther, Bischberg** *(BeNo)*

17:30 Viereth **Vorabendmesse** *(BeNo)*
+Agathe und Kunigunda Pflaum, Seeäckerstr.
+Josef Neuner, Eltern und Schwiegereltern
+Josef und Renate Krapp und Eltern
+Albin und Elisabeth Schmitt, Verst. der Fam. Heinlein und Angeh.
- Verst. der Firma Albin Schmitt

Sonntag, 22.11. - Christkönig

09:00 Trunstadt **Eucharistiefeier** *(ScSe)*
+Franz Kneuer (zum Jahrtag) und Angeh.
+Ludwig Schmitt und Angeh.und Kneuer
+Andreas Schmitt (zum Jahrtag) und Angeh.
+Magda Burger (zum Jahrtag) und Josef Burger und Angeh.

09:00 Tütschengereuth **Eucharistiefeier** *(BeNo)*
+Siegfried und Bernhard Pfohlmann und Angeh.
+Adelheid und Hans Salberg und Angeh.
+Franz Joa und Angeh.
+Robert Klug
- Verst. der Fam. Neubauer, Brehm und Vogler
+Edeltraud, Michael und Markus Wittmann

10:30 Bischberg **Eucharistiefeier** *(BeNo)*
- verst. Mitglieder des Wallfahrervereins

Dienstag, 24.11. - Dienstag der 34. Woche im Jahreskreis

13:30 Bischberg **Altenclub-Nachmittag** bis 16:30 Uhr im Altenclubraum

18:00 Weiher **Eucharistiefeier** *(BeNo)*

19:30 Bischberg **PGR-Sitzung im Altenclubraum**

Mittwoch, 25.11. - Mittwoch der 34. Woche im Jahreskreis

11:00 Bischberg **Eucharistiefeier (Zelebrant Pater Ralph Heiligtag)**
+Johann Heiligtag (zum Jahrtag)

Donnerstag, 26.11. - Donnerstag der 34. Woche im Jahreskreis

16:00 Bischberg **Schülergottesdienst** *(BeNo)*

Freitag, 27.11. - Freitag der 34. Woche im Jahreskreis

17:00 Roßstadt **Hubertusmesse** *(BeNo)*
- Verstorbene der Feldgeschworenen von Roßstadt
+Martin und Blanka Schramm

18:00 Trunstadt **Bußgottesdienst** *(KüBr)*

Samstag, 28.11. - Samstag der 34. Woche im Jahreskreis

16:30 Viereth **Krippeneröffnung, anschl. Nikolausfeier der Vereine am Dorfplatz**

17:30 Trunstadt **Vorabendmesse, anschl. Lichterzug zum Friedhof mit Gedenken der verst. Mitglieder der Singgemeinschaft**
- leb. und verst. Mitglieder der Singgemeinschaft Trunstadt
+Norbert Schaffors (zum Jahrtag) und Angeh.
+Peter Schulz (zum Jahrtag) und Fam. Schulz, Hohner und Baum

18:30 Trosdorf **Lichter-Wortgottesfeier zum 1. Advent** *(DeKl)*

Sonntag, 29.11. - 1. Adventssonntag

09:00 Viereth **Eucharistiefeier** *(BeNo)*
+Sieglinde Hohner (zum Jahrtag)
-leb. und verst. Büchereimitarbeiter und -mitarbeiterinnen anl. des 25jährigen Büchereijubiläums
- Verst. des Kegelvereins Viereth

10:00 Tütschengereuth **Wortgottesfeier zum 1. Advent** *(RoMa)*

10:30 Bischberg **Eucharistiefeier - Jugendgottesdienst** *(BeNo)*

14:00 Bischberg **Tauffeier** *(BeNo)*

Tauftermine 2026/2027 um 14.00 Uhr

Viereth	12.12.2026
Trunstadt	30.01.2027
Viereth	13.02.2027
Trunstadt	20.03.2027

In Gottes Ewigkeit wurden aufgenommen:

Trunstadt Anna Wohlpart, Trunstadter Hauptstr. und Willi Baum, Wiesenweg

IBAN-Nummern / BIC der Sonderkonten für Spenden:

Viereth
VR Bank Bamberg-Forchheim eG
IBAN: DE22 7639 1000 0402 9840 32 / BIC: GENODEF1FOH

Trunstadt
Sparkasse Bamberg:
IBAN: DE57 7705 0000 0810 3601 31 / BIC: BYLADEM1SKB
VR Bank Bamberg-Forchheim eG:
IBAN: DE23 7639 1000 0102 9891 07 / BIC: GENODEF1FOH

Stückbrunn
Sparkasse Bamberg
IBAN: DE16 7705 0000 0810 3609 66/ Mit dem Hinweis: Sanierung der Kapelle Stückbrunn

Informationen

Homepage: www.sb-main-aurach.de

Email: ssb.main-aurach@erzbistum-bamberg.de (alle Pfarrbüros)

Pastoralteam

Pfarrer Sebastian Schiller
sebastian.schiller@erzbistum-bamberg.de - Tel.: 0951/29285

Pfarrer Norbert Bergmann
norbert.bergmann@erzbistum-bamberg.de - Tel.: 0951/61331

Pater Erhard Staufer

Diakon Christian Kainzbauer-Wütig
christian.kainzbauer-wuetig@erzbistum-bamberg.de

Pfarrbüros

Stegaurach
Bamberger Straße 4 - 96135 Stegaurach
Verwaltungsangestellte Christine Ramer, Ina Endres, Monika Richter- Tel.: 0951/29285

Öffnungszeiten
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kontaktstelle Lisberg
Conrad-Wagner-Weg 8, 96170 Lisberg Verwaltungsangestellte Monika Richter
Öffnungszeit
Dienstag 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Pastoralreferent Günter Förtsch
guenter.foertsch@erzbistum-bamberg.de - Tel: 0951-29719684
Gemeindereferentin Judith Drechsel
judith.drechsel@erzbistum-bamberg.de - Mobil: 0175 - 9448116
Bischberg
Kirchberg 5
96120 Bischberg
Verwaltungsangestellte Isolde Reus und Ina Endres
Tel.: 0951/61331
Öffnungszeiten
Montag, Mittwoch, Donnerstag
9.00-11.30 Uhr
Kontaktstelle Viereth
Schulstraße 2 (Bürger und Vereinshaus),
96191 Viereth-Trunstadt Verwaltungsangestellte Isolde Reus
Tel.: 0151-14942797 (während der Öffnungszeit)
Öffnungszeit Donnerstag 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Kontaktstelle Trunstadt
Gemeinschaftshaus
96191 Viereth-Trunstadt Verwaltungsangestellte Ina Endres
Öffnungszeit Montag 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Trabelsdorf

Kirchliche Nachrichten – November 2026

Evangelisch-Lutherische Pfarrei Walsdorf-Trabelsdorf
Bamberger Str. 21, 96194 Walsdorf, Telefon 09549/242
Homepage: www.pfarrei.walsdorf-trabelsdorf.de
Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

sonntags, 9.15 Uhr in der St. Laurentiuskirche Walsdorf
10.30 Uhr in der Michaelskirche Trabelsdorf
samstags, 18.00 Uhr im Seniorenheim Burgebrach
nächster Termin > 07.11.26

Sonntag, 01.11.26 – Reformation –
9.15 Uhr m.A. - St. Laurentiuskirche
10.30 Uhr Festgottesdienst m.A. - Michaelskirche und Jubiläumstag des Posaunenchors Trabelsdorf
Volkstrauertag, Sonntag, 15.11.26
9.15 Uhr - St. Laurentiuskirche, anschl. Gang zum Friedhof und Ehrenmal in Kolmsdorf
10.30 Uhr - Michaelskirche, anschl. Gang zum Ehrenmal
Buß- und Bettag, Mittwoch, 18.11.26
14.00 Uhr m.A. - St. Laurentiuskirche anschl. Kaffeetrinken im „Herzoghaus“
Ewigkeitssonntag, 22.11.26
9.15 Uhr - St. Laurentiuskirche Walsdorf
10.30 Uhr - Michaelskirche Trabelsdorf
Gedenken und Verlesen der Verstorbenen im vergangenen Kirchenjahr

Gottesdienste - Seniorenheim Walsdorf, Weipelsdorfer Str. 8
Mittwochs, 11.11. und 25.11.26 um 15.30 Uhr
Gottesdienste - Kapelle der Steigerwaldklinik Burgebrach
Donnerstag, 26.11.26 um 18.30 Uhr
Wöchentlicher Meditativer Mittwochabend ab 14.10.-25.11.26 (nicht am 04.11.)
19.00 Uhr in der Michaelskirche Trabelsdorf
Adventskonzert - St. Laurentiuskirche Walsdorf
Sonntag, 29.11.26, 15.00 Uhr, Eintritt frei.
Senioren/Seniorinnen
Seniorentanz: donnerstags, 14.30 – 16.00 Uhr „Herzoghaus“ Walsdorf
Seniorenkreis: Termin: 18.11.2026, 14.00 Uhr Gottesdienst, St. Laurentiuskirche
anschl. Kaffeetrinken im „Herzoghaus“
Erlebnistanz: Sitztanz und mehr, jeden 1. Montag im Monat um 14.30 Uhr im „Alten Kurhaus“ Trabelsdorf
Mit freundlichen Grüßen
Pfarrer Simon Meyer, Pfarrerin Kerstin Kowalski

Pfarrei Trunstadt - Ewige Anbetung am 09.01.2027

Es wird immer schwieriger für die Prozession unserer Ewigen Anbetung die passenden bengalischen Sprühflammen zu erwerben, deshalb würden wir uns freuen, wenn die Bewohner der Trunstadter Hauptstraße ihre Anwesen auch weiterhin beleuchten.

Eine einfache Möglichkeit wäre das Aufstellen von Kerzen oder elektrischen Kerzen in Einweckgläsern, zum Beispiel in Hofeinfahrten, auf Treppeneingänge, oder im Vorgarten.

Da die Prozession im letzten Jahr aufgrund des schlechten Wetters ausfiel, bitten wir alle Anwohner, die noch Fackeln besitzen, diese auch anzubringen.

Wenn jeder ein bisschen mithilft wird unsere Prozession zum Abschluss der ewigen Anbetung in Trunstadt weiterhin ein schönes Ereignis in unserer Gemeinde bleiben.

Um diese Tradition aufrecht zu erhalten, können wir auch **dringendst** ein oder zwei zusätzliche Himmel- und Lautsprecherträger gut gebrauchen. Sollte jemand krankheitsbedingt ausfallen kann aus diesem Grund leider keine Prozession stattfinden.

Falls Interesse besteht, melden Sie sich bitte beim Pfarrgemeinderat oder bei Renate Zeck. Tel. 5450

Ein herzliches Vergelt’s Gott an ALLE für ihre anfallenden Kosten und Bemühungen.

SCHWARZES BRETT

Medizinischer Notfalldienst

Unfall / Lebensbedrohende Erkrankung
• Rettungsdienst Notruf: **112**
Erkrankungen
deretwegen ich zu meinem Hausarzt ginge, wenn dieser in seiner Praxis wäre
• Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst:
Mittwoch 13.00 Uhr – Donnerstag 8.00 Uhr
Freitag 18.00 Uhr – Montag 8.00 Uhr - Tel. **116 117**
Kinderärztlicher Notdienst:
Welche(r) Kinderarzt/ärztin Notdienst hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die Rufnummer **116117**

An alle Vereine
und Institutionen

Weihnachten
rückt näher...

Haben Sie sich schon Gedanken gemacht, wie Sie ein angemessenes „Dankeschön" zum bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest sagen können?

Über das ganze Jahr hinweg veröffentlicht unser Verlag Ihre Veranstaltungsberichte und Mitteilungen kostenlos im Mitteilungsblatt. Leider ist es aber nicht möglich, Texte zu veröffentlichen, die eine Danksagung oder Glückwünsche an Vereinsmitglieder usw. beinhalten. Wir bieten Ihnen dafür Gelegenheit in der letzten Ausgabe dieses Jahres. Dort können Sie Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches „Dankeschön" preiswert und weitreichend übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann. Oder sprechen Sie direkt mit uns.

Ihre LINUS WITTICH Medien KG
Postfach 223, 91292 Forchheim
Telefon: 09191/7232-0



RK Trunstadt

Terminhinweise November 2026

13.11. - 19.00 Uhr	Brunnastübla **Monatsversammlung!!!**
14.11. - 17.15 Uhr	Schlossplatz – Fahnenabordnung
17.30 Uhr	Gottesdienst zum Volkstrauertag mit anschl. Prozession zum Heldenhain Ehrenwache am Heldenhain anschl. Treffen in der Feuerwehrhalle

Die Vorstandschaft.

Heimatliebe unterstützt die B-Jugend der JFG Main-Aurachtal

Große Freude bei der B-Jugend der JFG Main-Aurachtal:

Die Heimatliebe Trunstadt – Kerwasburschen & Kerwasmadla e. V. spendete insgesamt 17 Rucksäcke für die Jugendlichen der Mannschaft. Davon profitieren auch junge Fußballer der SpVgg Trunstadt und des 1. FC Viereth.

Ermöglicht wurde die Anschaffung durch die Erlöse aus der Veranstaltung am 4. Adventssonntag 2025. Das Trainerteam um Tobias Linhardt, Thomas Pfab und Udo Roppelt freute sich über die Unterstützung und bedankte sich herzlich bei der Heimatliebe für die großzügige Spende. Auch in diesem Jahr möchte die Heimatliebe die Adventszeit wieder gemeinsam mit euch ausklingen lassen. Am Sonntag, den 20. Dezember 2026, ab 16 Uhr gibt es erneut Glühwein, Bier und eine warme Köstlichkeit. Die Erlöse kommen wieder der Vereins- und Gemeinschaftsarbeit zugute. Hierfür suchen wir noch ein paar freiwillige Helferinnen und Helfer, die uns bei der Veranstaltung unterstützen möchten. Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und einen gemütlichen gemeinsamen Adventssonntag! Kommt vorbei und unterstützt mit eurem Besuch auch künftig solche Projekte in unserer Gemeinde.

Eure Heimatliebe Trunstadt – Kerwasburschen & Kerwasmadla e. V.



Stammtisch bei der SpVgg Trunstadt

Liebe Stammtischfreunde, Gemeindebürger und Sportler,

zum letzten Stammtisch in diesem Jahr laden wir euch ganz herzlich ein. Aufgrund vieler Gemeinde- und Vereinsveranstaltungen treffen wir uns diesmal **am Dienstag, den 17. November 2026, ab 18:00 Uhr,** freut euch auf fränkische **Schäuferla mit Sauerkraut und Kloß**

Neben der großen Auswahl alkoholfreier Getränke wird auch wieder Bier vom Fass gezapft und natürlich Aperol-Spritz angeboten. Um besser planen zu können, bitten wir um eure Vorbestellungen bei den bekannten Stammtischlern.

An dieser Stelle mal ein großes Dankeschön an unsere Stammtisch-Fan-Gemeinde, die stets mit toller Stimmung für schöne Stammtischabende im Sportheim sorgt. Wir freuen uns auf euch.

Die Vorstandschaft der SpVgg Trunstadt mit dem Stammtischteam

Obst- und Gartenbauverein Viereth

Kürbis-Schnitz-Aktion zu Halloween - Rückblick

Auch dieses Jahr war unsere Kürbis-Schnitz-Aktion vom Obst- und Gartenbauverein Viereth, am Samstag, 24.10.2025 im Garten der Brauerei Mainlust, wieder ein voller Erfolg. Der überdachte Garten ist ideal bei wechselndem Wetter mit Sonne und Regen gleichzeitig.

Der Brauch, Laternen aus Kürbissen zu schnitzen, geht übrigens auf eine Legende aus Irland zurück:

Als ein Bösewicht namens Jack gestorben war, verwehrte ihm Gott den Zugang zum Himmel.

Doch auch in der Hölle war Jack nicht willkommen, denn er hatte den Teufel zu Lebzeiten übers Ohr gehauen.

Mit einem Stück Kohle, das er in eine ausgehöhlte Rübe legte, machte sich Jack auf die Suche nach einem Ort, an dem er bleiben konnte.

Ursprünglich wurden die Laternen aus ausgehöhlten Rüben hergestellt, erst später wurden in den USA Kürbisse dafür benutzt.

Aus dieser Legende leiteten die Menschen den Glauben ab, dass ein brennendes Stück Kohle in einer Rübe die Macht habe, den Teufel und böse Geister fernzuhalten.

Als viele Iren nach Amerika auswanderten, nahmen sie diesen Brauch mit. In den USA war der heimische Kürbis größer und leichter zu bearbeiten als Rüben.

So löste er die Rübe als Jack O'Lantern ab - wie die geschnitzte Laterne im englischsprachigen Raum genannt wird. Heute gehört auch bei uns das Schnitzen von lustigen oder gruseligen Kürbis-Gesichtern für viele zu den lieb gewonnene Herbst-Aktivitäten.

Zugegeben: Am Anfang ist das Ganze eine kleine Manscherei, aber genau das macht gemeinsam mit zahlreichen anderen Kürbisfans unglaublich viel Spaß! Es wurde geschnitzt, gelacht und mit viel Fantasie gestaltet. Der Ideenreichtum unserer Kids ist verblüffend.

Großartige Ideen wurden hier umgesetzt. Bei dem Kürbisschnitzen entstanden jede Menge tolle Gestalten – von lustig bis herrlich gruselig.

Viele bekamen von ihren Schöpfern gleich einen passenden, witzigen oder schaurigen Namen verpasst.

Am Ende haben alle Kürbisse ein neues Zuhause gefunden. Wir wünschen allen Kürbiskreaturen einen schaurig-schönen Einsatz an Halloween! Alle, ob klein oder groß, hatten Ihren Spaß an der Veranstaltung.

Herzlichen Dank an Alle die zum Gelingen beigetragen haben.

Wir freuen uns schon auf die kommenden Aktionen im Jahr 2027!

Obst- und Gartenbau-Verein Viereth
Die Vorstandschaft







Fränkischen Blaskapelle Trunstadt e.V.

Einladung zum Trunstadter Weihnachtskonzert

Liebe Musikfreunde,

liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn festliche Klänge die Pfarrkirche erfüllen und Weihnachten näher rückt, ist es wieder Zeit für unser traditionelles Weihnachtskonzert. Die **Trunstadter Musikanten** laden Sie herzlich ein, gemeinsam mit uns eine stimmungsvolle Stunde in der Pfarrkirche St. Petrus & Marcellinus zu verbringen.

Sonntag, 6. Dezember 2026, um 17 Uhr

Pfarrkirche St. Petrus & Marcellinus in Trunstadt

Freuen Sie sich auf eine festliche Stunde mit traditionellen Weihnachtsliedern, modernen Arragements und eindrucksvollen solistischen Darbietungen. Für besondere musikalische Höhepunkte sorgt die Gesangsformation **Kapodaster**, die unser Blasmusikprogramm abwechslungsreich bereichern wird.

Dass unser Weihnachtskonzert im vergangenen Jahr auf so große Resonanz gestoßen ist und die Kirche bis auf den letzten Platz gefüllt war, hat uns sehr gefreut. Deshalb werden wir in diesem Jahr zusätzliche Stühle aufstellen, damit wir allen Gästen einen Sitzplatz anbieten können.

Die musikalische Leitung liegt in den Händen von **Stefan Krines**.

Der Eintritt ist frei. Über Spenden zur Unterstützung unserer musikalischen Arbeit freuen wir uns sehr.

Lassen Sie sich von festlichen Melodien auf die Weihnachtszeit einstimmen und genießen Sie mit uns eine besinnliche Stunde voller musikalischer Leckerbissen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Herzliche Grüße

Eure Trunstadter Musikanten



Einladung zur Weihnachtsfeier inkl. Helferessen der „Fränkischen Blaskapelle Trunstadt e.V.“

Liebe Musikantinnen, Musikanten, Helferinnen und Helfer,

liebe Freunde und Unterstützer unseres Vereins,

das Jahr neigt sich dem Ende zu – und wir möchten gemeinsam mit euch in gemütlicher Runde auf eine ereignisreiche Zeit zurückblicken und die Adventszeit einläuten.

Wir laden euch herzlich ein zur Weihnachtsfeier der Trunstadter Musikanten

am Samstag, den 29. November

im Gemeinschaftshaus Trunstadt

Der **offizielle Teil** unserer Feier beginnt um **17:00 Uhr** mit einem kurzen Jahresrückblick.

Ab **ca. 18:30 Uhr** folgt dann das traditionelle **Helferessen**, mit dem wir uns herzlich bei allen bedanken möchten, die uns beim **Trunstadter Weinfest** tatkräftig unterstützt haben.

Im Anschluss erwartet euch wieder unsere beliebte **Versteigerung** von festlich geschmückten **Tannenzweigen mit kleinen Geschenken**, begleitet von einer **Diashow** mit Bildern aus der vergangenen Bierzeltsaison.

Natürlich dürfen **selbst gebackene Plätzchen**, **duftender Glühwein** und ein Besuch vom **Nikolaus** – mit kleinen Überraschungen für Groß und Klein – nicht fehlen.

Wir freuen uns auf einen **geselligen, stimmungsvollen Abend** voller Musik, Erinnerungen und guter Laune – und ganz besonders darauf, schon zum offiziellen Teil unsere fleißigen **Helferinnen und Helfer des Weinfests** begrüßen zu dürfen.

Mit weihnachtlichen Grüßen

Eure Trunstadter Musikanten

RK Trunstadt

Kriegsgräbersammlung 2026

Die Sammlung an Allerheiligen in Trunstadt erbrachte auch in diesem Jahr ein außerordentliches Ergebnis. Durch eine Spende der RK Trunstadt wurde der Betrag auf 1.000 Euro aufgerundet.

Den Sammlern und allen Spendern auch im Namen des Deutschen Kriegsgräberbundes ein herzliches „Dankeschön“.

Die Vorstandschaft.

Singstunden und Auftritte des MGV „Lyra“ Viereth

Der Männergesangverein **Lyra Viereth** lädt herzlich zu seinen kommenden Singstunden ein.

Geprobt wird jeweils **Mittwochs um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Viereth**.

Termine 2026:

Mittwoch, 18.11.2026 um 19.00h

Mittwoch, 25.11.2026 um 19.00h

Mittwoch 02.12.2026 um 19.00h, Adventsfenster der MGV Lyra am Bürgerhaus

Mittwoch 09.12.2026 um 19.00h

Mittwoch 16.12.2026 um 19.00h

Donnerstag 24.12.2026 um 19.30h Christmette in Pfarrkirche St. Jakobus, gegen 21:00Uhr Singen nach dem Gottesdienst

Neben den Vereinsmitgliedern sind **Interessierte herzlich willkommen** – ganz gleich, ob geübt oder weniger geübt.

Wer **Lust und Freude am Singen** hat, ist jederzeit eingeladen, einfach vorbeizukommen und mitzusingen.

Der Männergesangverein **Lyra Viereth** freut sich auf zahlreiche Teilnehmer und neue Sänger.



BBV Ortsverband Viereth/Weiher mit BBV Ortsverband Trunstadt

Einladung zur Neuwahl der Vorstandschaften

Die Neuwahlen finden am Mittwoch, den 25. November 2026 statt.

* Die Wahl des Ortsobmannes und der Ortsbäuerin Trunstadt findet um 10.00 Uhr im Schloss Trunstadt, Sitzungssaal, statt.

* Die Wahl der Ortsbäuerin und des Ortsobmannes mit Stellvertretern Viereth/Weiher findet um 19.00 Uhr im Saal der Brauerei Mainlust statt.

Die Wahlleitung übernimmt die 1. Bürgermeisterin Regina Wohlpart.

Hierzu sind Sie als Bauernverbandsmitglied herzlich eingeladen.

BBV Viereth/Weiher
Ortsbäuerin Ursula Birklein
Ortsobmann Holger Birklein
BBV Trunstadt
Ortsobmann Thomas Kilian
Ortsbäuerin Monika Hofmann

Gasthaus Wachter
Trosdorf · Hauptstr. 31 · **Tel. 09503 / 7520 oder 7666**
Sonntag, 15.11.2026 von 11:00 - 14:00 Uhr
Knuspriges Schäuferla in Rotbiersoße, Geschmorte Rinderroulade in Rahmsoße, Oma Elli's Sauerbraten, Gefülltes Bergsteiger Schnitzel, Pfeffer-Knusperschnitzel
Über Ihre Tischreservierung oder Abholung würden wir uns freuen!

Impressum

Mitteilungsblatt
der Gemeinde Viereth-Trunstadt

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen.

– Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0;
www.wittich.de
– Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Viereth-Trunstadt Regina Wohlpart, Weiherer Straße 6, 96191 Viereth-Trunstadt
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk
in LINUS WITTICH Medien KG.
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.–
Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde verteilt. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang der amtlichen Bekanntmachungen an den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln.
– Im Bedarfsfall Einzelexemplare des Mitteilungsblattes kostenlos in der Gemeindeverwaltung oder durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:
Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



96103 Hallstadt
Bamberger Str. 51 • Tel. 0951-70270
SCHUNDER
BESTATTUNGEN

Online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

FENSTER TÜREN
PORZNER Bauelemente
seit 45 Jahren
Wir reparieren auch Fenster, Türen und Rollos
Unsere Ausstellung ist wie folgt geöffnet:
Mo. bis Do. 9-17 Uhr – Fr. 9-15 Uhr
Terminvereinbarung zur Beratung wird empfohlen
Samstags ist die Ausstellung geschlossen
Fenster - Haustüren - Rollos
Dachfenster - Insektenschutz
Beratung - Montage - Service
09547 / 70 70 Mail: info@porzner.de
www.porzner.de
PORZNER Bauelemente GmbH&Co. KG
Scheßlitzer Straße 3 - 96199 Zapfendorf
Distner Roto SCHÜCO weru

FESTWERBUNG ZU STARKEN PREISEN
Bild KI generiert
Plakate
DIN A2, eins. Farbdruck, 100g BD Papier

10 Stück	18,35 €
25 Stück	28,68 €
50 Stück	43,34 €
100 Stück	50,60 €
250 Stück	61,40 €

Flyer
DIN A6, beids. Farbdruck, 135g BD Papier

100 Stück	14,79 €
500 Stück	14,70 €
1.000 Stück	18,42 €
2.500 Stück	29,52 €
5.000 Stück	41,98 €

✓ Alle Preise **inkl. Versand**
✓ inkl. MwSt
✓ Onlinebestellung mit druckfertigem PDF
✓ Tagesaktuelle Preise
Weitere Produkte finden Sie im Onlineshop:
www.LW-flyerdruck.de
Festwerbung auf www.LW-flyerdruck.de
LW-FLYERDRUCK.DE
info@lw-flyerdruck.de
09191 72 32 88
Peter-Henlein-Straße 1
91301 Forchheim

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Klopf, klopf, klopf...

Haben Sie auch nichts vergessen?

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Stefanie Buchaly

Mobil: 0151 41456546

s.buchaly@wittich-forchheim.de



Wir beraten Sie gerne ...



bei Ihrem gewerblichen

Weihnachtsgruß an Ihre Kunden.

Ihr Verkaufsinnendienst

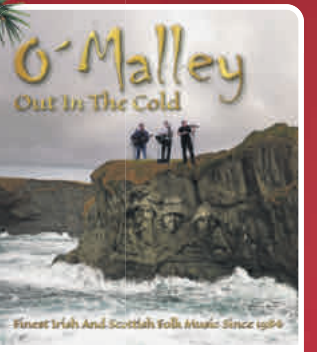
Violetta Windisch

Tel.: 09191 723256

Fax. 09191 723242

v.windisch@wittich-forchheim.de • www.wittich.de

GESCHENKIDEEN

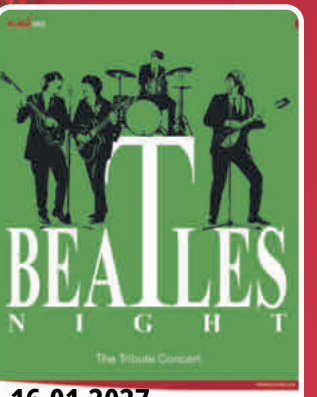


02.01.2027 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT



DIE GRÖSSTEN HITS VON HERBERT GÖNEMEYER

08.01.2027 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT



16.01.2027 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT



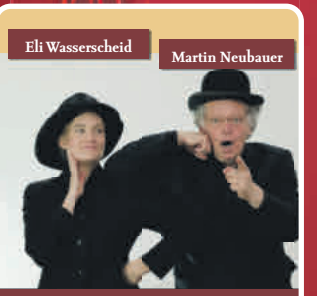
21.01.2027 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT



24.01.2027 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT



13.02.2027 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT



21.02.2027 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT



20.03.2027 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT

KARTENKIOSK BAMBERG
TICKETHOTLINE: 0951/23837
WWW.KARTENKIOSK-BAMBERG.DE

JOBS
IN IHRER REGION
jobs-regional.de
Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Landkreis Bamberg

Wir stellen für den Fachbereich Umweltschutz ein:

Kreisfachberater/-in (m/w/d)
für Gartenkultur und Landespflege

Möchten Sie unsere Heimat grüner, nachhaltiger und lebenswerter machen? Dann kommen Sie in unser Team!

Es erwarten Sie abwechslungsreiche, anspruchsvolle und sinnstiftende Aufgaben, insbesondere:

- Beratung von Gemeinden, Vereinen und Bürgern
- Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Aus– und Fortbildung von Multiplikatoren im Gartenbau und in der Landespflege

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum **25. November 2026**

unter **www.landkreis-bamberg.de/Stellenangebote**



Reinigungshilfe Minijob (m/w/d)

Wir suchen ab sofort eine Reinigungshilfe für unsere neuen Ferienwohnungen in Trabelsdorf.

- flexible Arbeitszeiten nach Vereinbarung und Bedarf
- Vorkenntnisse/Berufserfahrung sind nicht nötig

! Wir freuen uns über Ihren Anruf !

Braugasthof Beck - Steigerwaldstr. 8 - 96170 Trabelsdorf
Tel. 09549/252 - www.beck-braeu.de - info@beck-braeu.de



Markisen - Winterpreise
markilux

Terrassendächer
Sommergärten
Haustüren
Ganz-Glas-Duschen
Insektenschutz

GLAS Agentur Treml Bauelemente

Büro & Ausstellung:
Roth 16
96199 Zapfendorf
Tel.: 09547-8927

www.glasagentur-treml.de

KÜCHEN DESIGN
KARL·RUSS

Dr.-Robert-Pfleger-Str. 28
96103 Hallstadt
TEL 0951.9 72 26 – 0

www.kuechen-bamberg.de

DER TOD IST KEINE GRENZE

OPAS LIEBE BLEIBT

Die bewegende Fortsetzung von Manuela Lewentz Erfolgsbüchern „Opas Seele bleibt“ und „Opas Seele lebt“.

Anne sucht immer wieder den Kontakt zu ihrem verstorbenen Opa, besonders in der Natur. Ein emotionales Buch über eine Liebe, die über den Tod hinaus lebt.

16 Euro

Erhältlich online bei **rz-forum.de** sowie überall, wo es Bücher gibt.

ISBN 978-3-925180-55-2
Auch als E-Book erhältlich.

manuela-lewentz.de



JETZT IM HANDEL!